

Hiermit wird Rechtsanwalten:

Ziegenhagen Rechtsanwälte
FriedrichstraÙe 185/186, 10117 Berlin
Telefon (030) 288 78 600 | Fax (030) 288 78 601



Zustellungen werden an die
nebenstehende Kanzlei erbeten!

Vollmacht in Arbeitsrechtssachen

in Sachen

wegen

Vollmacht zur auÙergerichtlichen Vertretung aller Art sowie Prozessvollmacht fur alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

- Begrundung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklarungen und gebotenen Erklarungen.
- AuÙergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich und sonstige Einigung.
- Begrundung und Aufhebung von Vertragsverhaltnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklarungen sowie von gebotenen Erklarungen
- Prozessfuhrung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO)
- Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
- Einlegung und Rucknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
- Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfugung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschlieÙlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren.
- Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- Ubertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Uberprufungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag fur das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spatestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, fur das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Die Bevollmachtigte weist ausdrucklich darauf hin, dass nach einer Bewilligung von PKH/VKH der Mandant personlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen oder Verschlechterungen seiner Einkommens und Vermogensverhaltnisse oder Anderungen seiner Anschrift unverzuglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskraftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich erklare,

- dass im Falle meiner Verhinderung am personlichen Erscheinen zu Gerichtsterminen der Bevollmachtigte oder dessen Unterbevollmachtigte gem. § 141 Abs. 3 ZPO umfassend ermachtigt sind.

_____, den

Unterschrift